



PRD Energy GmbH
Potsdamer Platz 11
10785 Berlin

Bearbeitet von Herrn Brinkmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/11-11_03/2012-
0005

Durchwahl (0 53 23) 9612-248

Clausthal-Zellerfeld
12.08.2013

E-Mail
Fred.Brinkmann@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Bramstedt
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG
Neuantrag mit Zugang vom 07.05.2012

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 8 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Bramstedt" erstreckt sich über eine Fläche von 657.176.900 m². Es liegt im Land Schleswig-Holstein, in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Plön, Segeberg, Steinburg, Pinneberg und der Kreisfreien Stadt Neumünster.

Die Erlaubnis wird vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2018 befristet erteilt.

Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung in dem ihm zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Aufsuchungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen.

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete sollten unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen für weitere Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Betriebspläne möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

1. Natura 2000-Gebiete

Das beantragte Erlaubnisfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich folgender europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

- FFH-Gebiet 2026-303 „Osterautal“
- FFH-Gebiet 2025-303 „Hasenmoor“
- 2125-334 „Kaltenkirchener Heide“
- 2224-306 „Obere Krückau“
- 1926-301 „Bönebütteler Gehege“

Ggf. sind weitere Schutzgebiete mit nationalem oder internationalem Schutzstatus von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Diese Gebiete und ihre gebietspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter den folgenden Fundstellen zur Verfügung:

<http://www.schleswig->

[holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05 Natura2000/023 FFHGebiete/ein_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFHGebiete/ein_node.html) ;

[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05 Natura2000/025 Vogelschutz/ein_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/025_Vogelschutz/ein_node.html).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Schutzgebiete vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Entsprechende Schutzgebietsverordnungen wären zu beachten (<http://www.segeberg.de>).

2. Gewässerschutz

Das Erlaubnisfeld kann Wasserschutzgebiete berühren. In diesen Gebieten sind konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten ggf. verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich. Jeweilige Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten:

([http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Wasser/Meer/01 AllgInformati](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Wasser/Meer/01_AllgInformati)
[on/04 RechtlGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Wasser/Meer/01_AllgInformati)).

Darüber hinaus können in dem beantragten Feld eine Reihe weiterer Wassergewinnungsanlagen bestehen, in deren Einzugsbereich ebenfalls besondere Anforderungen einzuhalten sind.

Sofern bei künftigen Maßnahmen das Grundwasser berührt wird (z. B. bei Erdaufschlüssen, Bohrungen, Einleitungen), ist zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt. Diese Prüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde durchzuführen. Wasserrechtliche Anforderungen im Rahmen eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde festzulegen.

Zu den weiteren Hinweisen und Bedenken hinsichtlich des Grundwasser- und Naturschutzes sind die anliegenden Stellungnahmen und Resolutionen der betroffenen Gebietskörperschaften zu beachten.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahme des nach § 15 BBergG beteiligten Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die von ihr beteiligten Gebietskörperschaften sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 6.723,-- €.

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage

gez.

Möller

Beglaubigt
Krause
Verwaltungsangestellte

